

263

Genehmigung der Sozial- und Sportstiftung der Stadtparkasse Kassel

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Dezember 1992 errichtete Sozial- und Sportstiftung der Stadtparkasse Kassel mit Sitz in Kassel genehmigt.

Kassel, 18. Februar 1993

Regierungspräsidium Kassel
11 — 25 d 04/11 — 1.29

StAnz. 12/1993 S. 780

264

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 3. März 1993

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Bebra in der Bismarckstraße von der Postkreuzung und der Nürnberger Straße von der Einmündung Pfarrstraße bis zur Ecke Apothekenstraße aus Anlaß des Ostermarktes am Samstag, 27. März 1993, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1993 in Kraft.

Kassel, 3. März 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 12/1993 S. 780

265

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dachsberg bei Iba“ vom 17. Februar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Kalkmagerrasen südlich von Iba mit angrenzenden Wald-, Acker- und Wiesenflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dachsberg bei Iba“ liegt in der Gemarkung Iba der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 27,1 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein für diese Region typisches Mosaik aus Kalkmagerrasen, verbuschten Bereichen und kleinen Waldstücken inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhalten,
2. die in unserer Kulturlandschaft seltenen Kalkmagerrasen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
3. die vorhandene, wertvolle Ackerbegleitflora durch eine extensive Nutzung der Ackerflächen zu erhalten und zu fördern,
4. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung und Beweidung der Kalkmagerrasen — weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder von einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

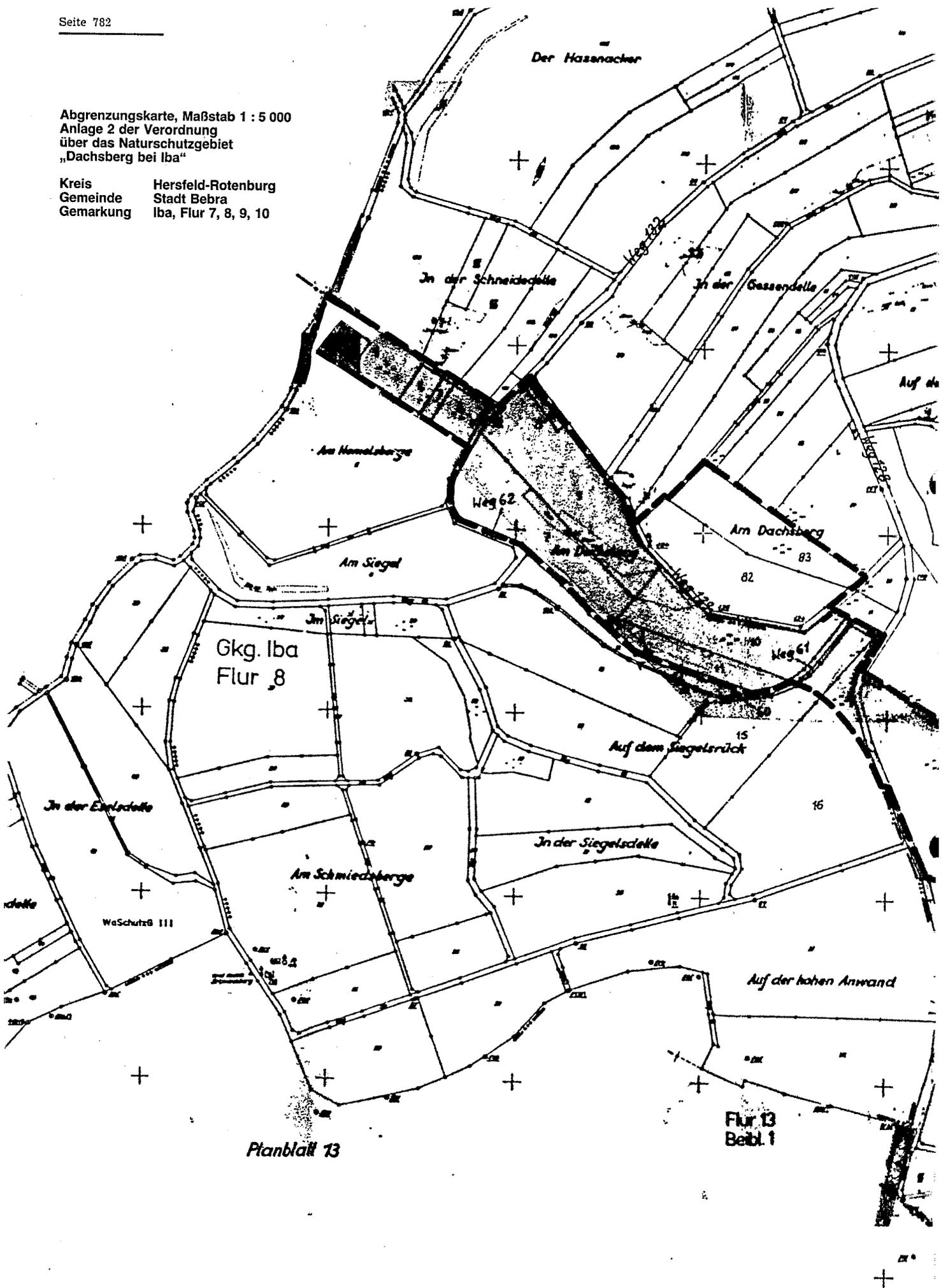
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung der Kalkmagerrasen,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung standortgemäßer und artenreicher Waldbestände,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

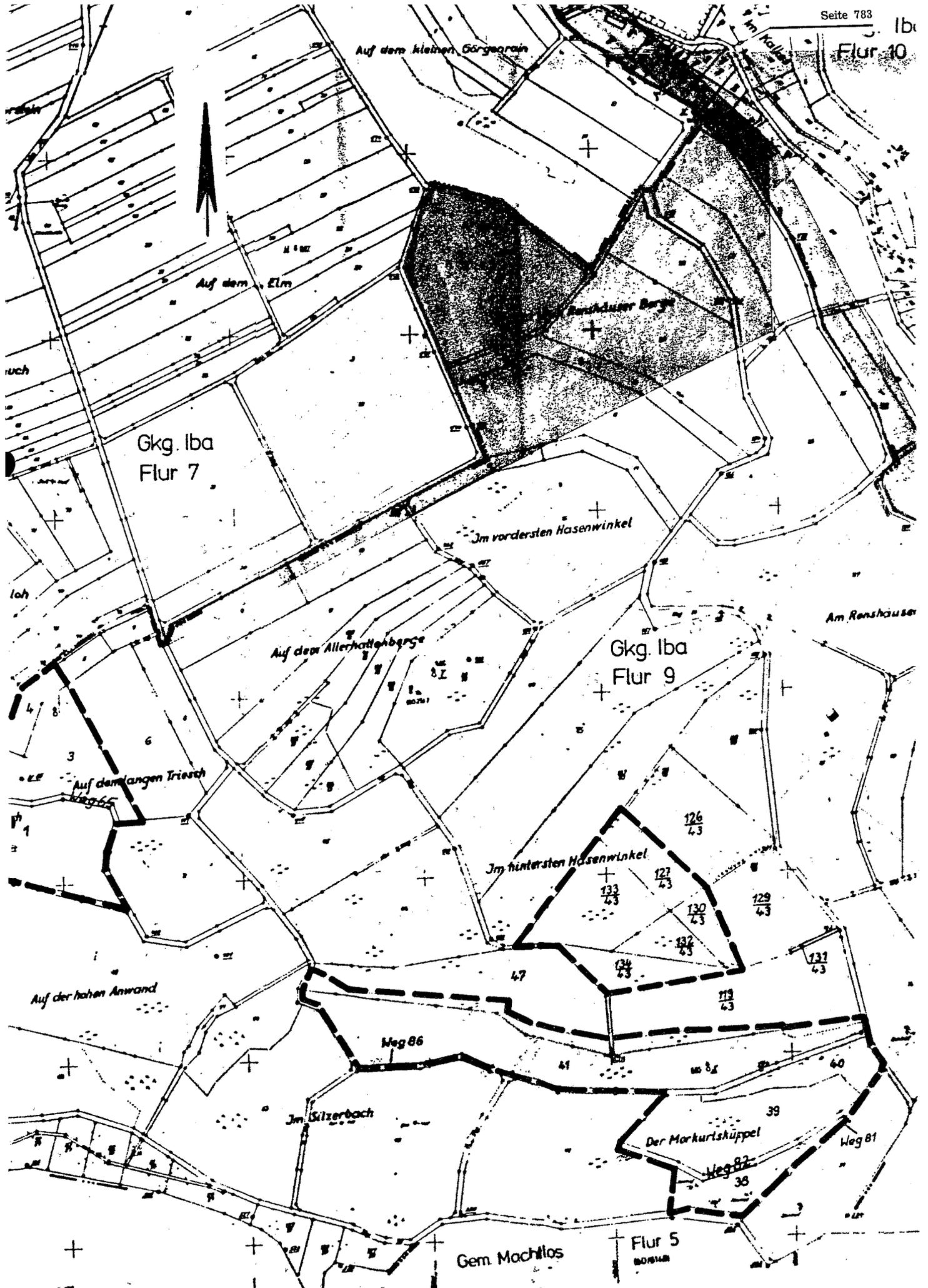
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000
Anlage 2 der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Dachsberg bei Iba“

Kreis Hersfeld-Rotenburg
Gemeinde Stadt Bebra
Gemarkung Iba, Flur 7, 8, 9, 10



Planblatt 13

Flur 13
Beibl. 1



Gkg. Iba
Flur 7

Gkg. Iba
Flur 9

Flur 5
BORNH

Auf dem kleinen Gorgegrain

Auf dem Elm

Renschauer Berge

Im vordersten Hasenwinkel

Auf dem Allerhaltenberge

Am Renshäuser

Auf dem langen Triesch

Im hintersten Hasenwinkel

Auf der hohen Anwand

Weg 86

Im Silberbach

Der Markurthüppel

Weg 82

Weg 81

Gem. Machtilos



